VERORDNUNG (EWG) Nr. 456/73 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1973

betreffend Übergangsmaßnahmen für die Einfuhr von unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" exportiertem Wein mit Ursprung in und Herkunft aus Zypern in die Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 63 der ihm beigefügten Akte (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der mit Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (3) festgelegten Einfuhrregelung und insbesondere der Ausgleichsabgabe gemäß Artikel 9 Absatz 3 dieser Verordnung durch das Vereinigte Königreich und die Republik Irland könnte für den unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" ausgeführten Wein zu einer plötzlichen Unterbrechung der traditionellen Ausfuhrströme von Zypern nach dem Markt des Vereinigten Königreichs und Irlands führen. Eine derartige Unterbrechung könnte sich sowohl für Zypern, mit dem die Gemeinschaft durch ein Assoziierungsabkommen verbunden ist, als auch für die britischen und irischen Importeure dieses Erzeugnisses sehr nachteilig auswirken.

Die Gemeinschaft hat mit Zypern ein Protokoll abgeschlossen, das einen Aufschub der Anwendung der Einfuhrregelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 816/70 auf das betreffende Erzeugnis vorsieht. Die in dem genannten Protokoll vorgesehenen Bestimmungen können jedoch nicht vor dem 1. Februar 1973 wirksam werden. Daher müssen Maßnahmen getroffen werden, um zu vermeiden, daß auf die Einfuhren des Vereinigten Königreichs und Irlands bis zum Inkrafttreten der vorübergehenden Präferenzregelung entsprechend dem vorstehend genannten Protokoll die für Einfuhren der Weinbauerzeugnisse mit Herkunft aus den Drittländern in die Gemeinschaft geltende Regelung angewandt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 9 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 vorgesehene Ausgleichsabgabe wird auf die Einfuhr von unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" ausgeführtem Wein mit Ursprung in und Herkunft aus Zypern in das Vereinigte Königreich und Irland nicht angewandt.

Artikel 2

Die Bestimmungen von Artikel 1 gelten bis zu einer jährlichen Menge von 50 000 Hektolitern.

Artikel 3

Die in das Vereinigte Königreich und nach Irland eingeführten und nach Artikel 1 von der Ausgleichsabgabe befreiten Weine können nicht in andere Mitgliedstaaten versandt werden.

Artikel 4

Die betroffenen Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 16. eines jeden Monats die in Anwendung dieser Verordnung im vorausgegangenen Monat eingeführten Weinmengen mit.

Artikel 5

Diese Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der Regelung für die Einfuhr des in Artikel 1 genannten Erzeugnisses in die Gemeinschaft, die in Anwendung des Abkommens zwischen der Republik Zypern und der Gemeinschaft und insbesondere des am 19. Dezember 1972 in Brüssel unterzeichneten Schriftwech-

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

sels im Anhang zum Protokoll zur Festsetzung bestimmter Vorschriften über das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft festgelegt werden muß, spätestens jedoch bis zum 30. April 1973.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Februar 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI